

Wertsicherungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen im Fokus von höchstgerichtlicher Rsp und Anlassgesetzgebung



ALEXANDER SCHOPPER

VbR 2025/38

Im Rahmen der Prüfung einer VPI-gekoppelten Wertsicherungsklausel in einem Mietvertrag kam der 10. Senat jüngst in der viel beachteten E OGH 10 Ob 15/25s VbR 2025/57 (krit dazu *Rosifka* in diesem Heft auf S 76) zum Ergebnis, dass § 6 Abs 2 Z 4 KSchG nicht auf Dauerschuldverhältnisse (etwa Bestandverträge) anzuwenden ist, die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Unternehmers (Vermieters) nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist. Der E ist mE in Hinblick auf die Begründung und auf das Ergebnis zuzustimmen. Auch wenn sie in einem Individualverfahren erging, bildet der 10. Senat nach eingehender Begründung einen Rechtssatz (Rz 72), der – schon auf Grund des Fettdruckes und des apodiktischen Wortlauts – einen weit über den entschiedenen Einzelfall hinausgehenden Geltungsanspruch erhebt. Demnach unterliegen Wertsicherungsklauseln und wohl auch sonstige Preisgleit- und Preisanpassungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei Monaten grundsätzlich keiner Kontrolle nach § 6 Abs 2 Z 4 KSchG. Das betrifft nicht nur Bestandverträge, sondern zB auch Versicherungs-, Kredit-, Leasing-, Telekommunikations-, Gas- und Stromlieferungsverträge mit Verbrauchern.

Trotz entsprechender Begründung des 10. Senats bleibt mE letztlich offen, warum angesichts der divergierenden Vorjudikatur kein verstärkter Senat gebildet wurde.

Vielleicht ist das einer der Gründe dafür, warum der Gesetzgeber nun auf den Plan treten und dem 10. Senat rasch zur Seite springen möchte. Mit dem Ministerialentwurf „Zivilrechtliches Indexierungs-Anpassungsgesetz – ZIAG“ (52/ME 28. GP) soll durch eine Ergänzung in § 6 Abs 2 Z 4 KSchG der von OGH 10 Ob 15/25s geprägte Rechtssatz in Gesetzesform gegossen werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Dem Gesetzgeber geht es um die Schaffung von Rechtssicherheit, wobei die „Klarstellung“ auch für Altverträge gelten soll. Die neue Regelung wird womöglich recht bald einer verfassungs- und unionsrechtlichen Prüfung standhalten müssen, für die an dieser Stelle nicht einmal ansatzweise Raum ist.

Darüber hinaus möchte der Entwurf des ZIAG in einem neuen § 879a ABGB erklären, welche Aspekte bei der Prüfung einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB bei Wertsicherungsvereinbarungen in Dauerschuldverhältnissen zu

berücksichtigen sind. Ob die Bestimmung tatsächlich die erwünschte Klarheit schafft, muss indes bezweifelt werden. In Anbetracht der unzähligen Klauselgruppen und Vertragsarten, für welche die Rsp in den letzten Jahrzehnten Prüfungskriterien einer gröblichen Benachteiligung entwickelt hat, erhebt sich zumindest aus rein legistischer Sicht vorweg die Frage, warum die Generalklausel des § 879 Abs 3 ABGB nun gerade für Wertsicherungsvereinbarungen bei Dauerschuldverhältnissen konkretisiert und dies im ABGB verankert werden muss. Sollte das Beispiel Schule machen, wird man in Anbetracht der zahlreichen offenen Baustellen, die ein unbestimmter Tatbestand wie die gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB naturgemäß mit sich bringt, recht bald bei § 879z ABGB ankommen sein.

Außerdem sind die vorgeschlagenen Aspekte für die Konkretisierung ihrerseits recht unbestimmt. Die Begriffe „Wertsicherungsvereinbarung“ (§ 19 Abs 6 MRG) und „Dauerschuldverhältnis“ sind bis dato im ABGB noch gar nicht enthalten und werfen einige Auslegungsfragen auf. Was genau unter dem „zeitlichen Abstand“ zu verstehen ist, der bei einer Bezugnahme der Wertsicherungsklausel auf eine vor dem Vertragsabschlusszeitpunkt liegende Indexzahl zu berücksichtigen ist, erschließt sich nur nach Lektüre der Erläuternden Bemerkungen, wobei auch hier einiges offenbleibt. Eine Unschärfe trägt wohl auch das neue Tatbestandsmerkmal der „Vielzahl gleichartiger Verträge“ in sich, das unter Umständen die Zweckmäßigkeit einer parallel laufenden Wertsicherung in all diesen Verträgen begründen und damit eine gröbliche Benachteiligung abwehren kann. Dass von einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB dann nicht auszugehen ist, wenn wegen zwingender gesetzlicher Vorgaben die bis zum Vertragsabschluss verstrichene Zeit bei der Entgeltbemessung nicht berücksichtigt werden konnte (so § 879a Satz 2 ABGB), müsste eigentlich selbstverständlich sein.

Die in § 879a Abs 1 Satz 1 ABGB angeführten Prüfungskriterien sind sicher nicht falsch, keinesfalls sind sie jedoch abschließend. Auch nach dieser klarstellenden Intervention durch den Gesetzgeber wird für die Rsp reichlich Auslegungsspielraum bleiben, was mitunter zu Einzelfallentscheidungen führen kann, die (rechts-)politisch unerwünscht sind. Zweifelhaft ist mE vor allem, ob all das wirklich „mittens ins ABGB“ geschrieben werden muss oder nicht besser in einem Sondergesetz aufgehoben wäre. Ganz wird man beim vorliegenden Entwurf zu § 879a ABGB den Eindruck nicht los, dass die Konkretisierung von unbestimmten Gesetzesbegriffen und Generalklauseln am Ende doch am besten bei Rsp und Lehre aufgehoben ist.